

**Satzung des vdlA dbb,  
beschlossen 1949 auf der Gründungsversammlung,  
zuletzt geändert auf dem Gewerkschaftstag  
am 27. April 2017**

**in Kaarst**

**I. Name, Sitz, Zweck**

**§ 1**

(1) Der Name lautet: "Verband der Landes-Beamten, -Angestellten und -Arbeiter Nordrhein-Westfalen -vdlA dbb- Gewerkschaft für die Landesbeschäftigten in Nordrhein- Westfalen. Er ist Mitglied des DBB Beamtenbund und Tarifunion Nordrhein-Westfalen -DBB NRW- und über die Kooperation mit komba bund Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion.

(2) Der vdlA dbb bekennt sich vorbehaltlos zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und zum sozialen Rechtsstaat. Er ist parteipolitisch unabhängig.

(3) Der vdlA dbb hat seinen Sitz in Düsseldorf.

(4) Im Geschäftsverkehr kann der vdlA dbb den Namen vdlA gewerkschaft führen.

**§ 2**

(1) Zweck des vdlA dbb ist

1. die Vertretung der Mitglieder bei der Regelung ihrer beruflichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange,

2. die Erhaltung, Förderung und Stärkung des Berufsbeamtentums im Rahmen des Grundsatzprogramms des dbb beamtenbund und tarifunion sowie im gleichen Maße die Wahrnehmung der kollektiven Interessen der im vdlA dbb organisierten Tarifbeschäftigten, insbesondere durch den Abschluss von Tarifverträgen. Er bekennt sich zur Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes nach Maßgabe seiner Arbeitskampf- und Streikgeldunterstützungsordnung.

(2) Der vdlA dbb bekämpft aktiv jeden Versuch, die Rechte Einzelner sowie die freiheitlich demokratische Grundordnung des Staates anzutasten.

**II. Mitgliedschaft, Beiträge**

**§ 3**

(1) Mitglieder können Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts und vollständig oder teilweise rechtlich verselbstständigte bzw. privatisierte Bereiche sein. Mitglieder i.S. v. Satz 1 können auch Beschäftigte anderer Bundesländer sein, soweit sie nicht bereits bei anderen dbb-Gewerkschaften organisiert sind. Als Beschäftigte gelten Beamtinnen bzw. Beamte, Tarifbeschäftigte und Auszubildende. Den Beschäftigten stehen ehemalige Beschäftigte und Hinterbliebene gleich. Mit dem kooperativen Beitritt einer Organisation wird die mittelbare Mitgliedschaft für alle dieser Organisation Angeschlossenen erworben. Eine Mitgliedschaft für Angehörige/Mitglieder einer konkurrierenden Organisation ist ausgeschlossen.

(2) Die Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand der Fachgruppe (§ 6 Abs. 1) bzw. bei der für die Dienst- oder Beschäftigungsstelle zuständigen Vertrauensperson (§ 6 Abs. 3) beantragt werden.

(3) Ist an einer Dienst- oder Beschäftigungsstelle weder eine Fachgruppe gebildet noch eine Vertrauensperson gewählt, sind Aufnahmeanträge an eine benachbarte Fachgruppe zu richten. Benachbart ist die Fachgruppe, die einen regionalen oder inhaltlich wirkungsvollen Bezug zur Erreichung der Ziele der vdlA gewerkschaft hat.

(4) Die Aufnahme kann vom Fachgruppenvorstand (§ 6 Abs. 1) oder von der Vertrauensperson (§ 6 Abs. 3) schriftlich abgelehnt werden. Eine hiergegen gerichtete Beschwerde ist zulässig und vom Landesvorstand (§ 13) mit Zweidrittelmehrheit zu entscheiden und der Antragstellerin/dem Antragsteller zuzustellen. Der Fachgruppenvorstand oder die Vertrauensperson wird entsprechend informiert.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch Austritt,
3. bei einem dem vdla dbb gegenüber schriftlich anzuzeigenden Wechsel zu einer anderen Mitgliedsgewerkschaft bzw. zu einem anderen Mitgliedsverband des dbb beamtenbund und –tarifunion,
4. durch Ausschluss,
5. durch Ausschluss bei Beitragsrückstand für sechs Monate, wenn die schriftliche Aufforderung zur Regelung des Rückstandes innerhalb von 2 Wochen nicht beantwortet wird.

(7) Der Austritt nach Abs. 6 Nr. 2 kann nur unter Einhaltung einer Mindestfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats schriftlich gegenüber dem zuständigen Fachgruppenvorstand (§ 6 Abs.1) bzw. gegenüber der zuständigen Vertrauensperson (§ 6 Abs. 3) erklärt werden.

Soweit Mitglieder Streikgeldunterstützung erhalten haben, wird der Austritt nur nach Maßgabe der in der Arbeitskampf- und Streikgeldunterstützungsordnung festgelegten Regelungen wirksam. Die Beitragspflicht entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet.

(8) Der Ausschluss nach Abs. 6 Nr. 4 ist zulässig, wenn ein Mitglied

1. dem Bekenntnis nach § 1 Abs. 2 oder den in § 2 aufgeführten Verbandszielen zuwiderhandelt oder sich verbandsschädigend betätigt,
2. der Satzung oder satzungsgemäßen Beschlüssen der Organe des Verbandes trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet,
3. Mitglied einer Partei oder sonstigen Organisation ist, deren Arbeit gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet ist.

Der Ausschluss muss vom Fachgruppenvorstand bzw. in den Fällen des § 6 Abs. 3 vom Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und zugestellt werden. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Landesvorstand bzw. in den Fällen des § 6 Abs. 3 beim Hauptvorstand zulässig, der über die Beschwerde auf seiner nächsten Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde ruht die Mitgliedschaft. Beiträge sind nicht nach zu erheben, wenn der Ausschluss wirksam wird.

(9) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem vdla dbb. Das ausgeschiedene Mitglied oder seine Rechtsnachfolge haben keinen Anspruch auf Herausgabe eines Anteils des Vermögens des vdla dbb. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 BGB ist ausgeschlossen.

#### **§ 4**

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Gewerkschaftstag nach dem im Finanzplan ermittelten Bedarf festgesetzt. Die Fachgruppen sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag von ihren Mitgliedern im Rahmen der vom Gewerkschaftstag beschlossenen Beitragsordnung einzuziehen und an den vdla dbb abzuführen.

#### **§ 5**

Die Mitglieder sind an die Satzung und Beschlüsse des vdla dbb gebunden und zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

### **III. Organisation**

#### **§ 6**

(1) Bei Dienst- oder Beschäftigungsstellen (Behörden, Einrichtungen und Betriebe des Landes sowie der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts und vollständig oder teilweise rechtlich verselbständigte bzw. privatisierte Bereiche) mit fünfzig und mehr Mitgliedern werden Fachgruppen gebildet. Sie wählen einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Vorstand und benennen diese Vorstandsmitglieder dem Landesvorstand.

(2) Die Fachgruppen regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selbständig. Ihre Tätigkeit muss dabei auf die Gewerkschaftsziele der vdla gewerkschaft ausgerichtet sein.

(3) Bis zur Erreichung der für die Bildung einer Fachgruppe erforderlichen Mitgliederzahl werden die Mitglieder von einer Vertrauensperson betreut. Die Vertrauensperson wird von den Mitgliedern gewählt und dem Landesvorstand mitgeteilt.

(4) Die Fachgruppen können sich mit Zustimmung des Landesvorstands zusammenschließen, wenn dies zweckmäßig ist. Sie können auch die Mitglieder der ihnen unmittelbar nachgeordneten Dienst- oder Beschäftigungsstellen betreuen, soweit es dort keine eigene Fachgruppe gibt.

(5) Mitglieder in unmittelbaren oder mittelbaren Organisationseinheiten des Landes, bei denen es keine eigene Fachgruppe im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung gibt, schließen sich einer Fachgruppe an. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Über Ausnahmen von den Abs. 1 bis 5 entscheidet der Landesvorstand. Eine Beschwerde beim Gewerkschaftstag ist zulässig.

## **§ 7**

Zur Förderung der Jugendarbeit sind Mitglieder bis zum vollendeten siebenundzwanzigsten Lebensjahr in der „Jugend des Verbandes der Landes-Beamten, –Angestellten und –Arbeiter Nordrhein-Westfalen im Deutschen Beamtenbund – vdlA-jugend nrw –“ zusammengefasst. Sie wählen eine Landesjugendleitung nach Maßgabe der Jugendsatzung. Die Jugendsatzung muss an den Grundsätzen dieser Satzung ausgerichtet sein und gehört als Anlage zur Satzung des vdlA dbb.

## **§ 8**

(1) Der Landesvorstand beruft zur Wahrung und Förderung von Interessen der Tarifbeschäftigten und von tariflichen Angelegenheiten eine Tarifkommission. Die Fachgruppen können hierzu Vorschläge machen.

(2) Die Tarifkommission besteht aus einer ungeraden Zahl von mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Sie soll die Breite und Vielfalt der Mitgliederstruktur abbilden. Sie wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.

(3) Neben der/dem Vorsitzenden der Tarifkommission haben vier weitere Mitglieder Sitz und Stimme im Hauptvorstand.

(4) Die Tarifkommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Amtszeit der Tarifkommission endet mit der Amtsperiode des Landesvorstands. Bis zur Berufung einer neuen Tarifkommission führt die bisherige die Geschäfte weiter, höchstens jedoch 6 Monate.

## **IV. Rechtsschutz**

### **§ 9**

Jedes Mitglied hat im Rahmen der vom dbb beamtenbund und tarifunion nordrhein-westfalen erlassenen Rechtsschutzordnung Anspruch auf Rechtsbetreuung (Rechtsberatung und Verfahrensrechtsschutz).

## **V. Organe und ihre Aufgaben**

### **§ 10**

(1) Organe des vdlA dbb sind:

1. der Gewerkschaftstag,
2. der Hauptvorstand,
3. der Landesvorstand.

(2) In den Organen des vdlA dbb sollen Frauen entsprechend ihrem Mitgliederanteil vertreten sein.

(3) Der Landesvorstand gem. § 13 der Satzung erhält eine Aufwandsvergütung nach Maßgabe der Geschäftsordnung nach § 13 Abs. 4 der Satzung. Im Übrigen ist die Mitarbeit ehrenamtlich.

### **§ 11**

(1) Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ des vdlA dbb. Er findet zur Mitte und zum Ende der fünfjährigen Amtsperiode des Vorstandes (§ 13 Abs. 6 der Satzung) statt. Die Delegierten sind namentlich und schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen unter Beifügung der Tagungsordnung einzuladen. Der Gewerkschaftstag ist außerdem einzuberufen, wenn der Hauptvorstand dieses mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Er besteht aus den Delegierten der Fachgruppen und den Mitgliedern des Landesvorstands, den Mitgliedern der Tarifkommission nach § 8 Abs. 3 sowie einem weiteren Mitglied der Landesjugendleitung nach § 7.

(2) Die Fachgruppen entsenden in den Gewerkschaftstag für je fünfzig Mitglieder eine Delegierte bzw. einen Delegierten mit Stimmrecht und eine weitere Delegierte bzw. einen weiteren Delegierten mit Stimmrecht, wenn die unberücksichtigt gebliebene Spitze fünfundzwanzig Mitglieder erreicht. Fachgruppen mit weniger als fünfzig Mitgliedern (§ 6 Abs. 3) entsenden eine Delegierte bzw. einen Delegierten mit Stimmrecht. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder am 31. Dezember des Vorjahres, für die die Fachgruppen Beiträge an den vdla dbb abgeführt haben.

(3) Die Mitglieder des Landesvorstandes nach § 13 Abs. 1 dieser Satzung werden dabei nicht angerechnet; sie sind stimmberechtigt.

(4) Den Ablauf des Gewerkschaftstages regelt die Geschäftsordnung (Anlage zu § 11 Abs. 4).

(5) Der Gewerkschaftstag nimmt entgegen und beschließt über

1. den Finanzplan für das laufende Geschäftsjahr,
2. den Geschäfts- und Kassenbericht sowie den Bericht der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer,
3. die Entlastung des Landesvorstandes und des Hauptvorstandes,
4. die Wahl des Landesvorstandes (§ 13); die Einzelheiten regelt die Wahlordnung,
5. die Wahl der Kassenprüferinnen bzw. -prüfer (§ 15 Abs. 3),
6. Anträge des Landesvorstandes, des Hauptvorstandes, der Fachgruppen, der vdla-jugend nrw und der Tarifkommission an den Gewerkschaftstag, die sechs Wochen vor dem Gewerkschaftstag beim Landesvorstand eingegangen sein müssen,
7. die Arbeitskampf- und Streikgeldunterstützungsordnung für Tarifbeschäftigte (§ 8),
8. Dringlichkeitsanträge,
9. Satzungsänderungen (§ 17),
10. die Geschäftsordnung für den Gewerkschaftstag,
11. die Wahlordnung für die Wahl des Landesvorstandes,
12. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
13. die Beitragsordnung,
14. die Mitgliedschaft in oder die Kooperation mit einer übergeordneten Organisation,
15. Beschwerden nach § 6 Abs. 6 der Satzung.

(6) Beschlüsse des Gewerkschaftstages werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung etwas anderes ergibt.

## **§ 12**

(1) Der Hauptvorstand besteht aus

1. den Mitgliedern des Landesvorstandes (§ 13),
2. den Fachgruppenvorsitzenden (§ 6),
3. vier weiteren Mitgliedern der Tarifkommission (§ 8 Abs. 3),
4. einem weiteren Mitglied der Landesjugendleitung,
5. den Vorsitzenden der DBB NRW Stadt- und Kreisverbände, soweit sie Mitglied des vdla dbb sind.

(2) Im Verhinderungsfall benennen für

- die Landesjugendleitung deren Mitglieder,
  - die/den Fachgruppenvorsitzende/n die jeweiligen Fachgruppen,
  - die Tarifkommission deren Mitglieder
- seine/ihre Vertreter/innen.

(3) Der Hauptvorstand tritt jährlich mindestens zweimal zusammen und beschließt insbesondere über

1. den Finanzplan für die Kalenderjahre, in denen kein Gewerkschaftstag stattfindet,
2. die Entlastung des Landesvorstandes nach Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfberichtes, soweit in dem jeweiligen Kalenderjahr kein Gewerkschaftstag stattfindet,
3. den Ort, den Zeitpunkt und die Tagesordnung für den Gewerkschaftstag,
4. außerordentliche Gewerkschaftstage,
5. die Einsetzung von Ausschüssen,
6. Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 3,
7. Richtlinien nach § 16,
8. Fragen grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht der Gewerkschaftstag zuständig ist.

(4) Auf Antrag wird mit Stimmkarten abgestimmt. Für je fünfzig Mitglieder erhalten die Fachgruppen eine Stimmkarte. Jede Fachgruppe erhält mindestens eine Stimmkarte. Die Mitglieder des Landesvorstandes (§ 13), der Tarifkommission (§ 12 Abs. 1 Nr. 3.) und die Vertreter der vdla-jugend nrw (§ 12 Abs. 1 Nr. 4.) erhalten je eine Stimmkarte.

### **§ 13**

(1) Der Landesvorstand besteht aus:

1. der / dem Vorsitzenden,
2. drei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der / dem Schatzmeister/-in
4. vier weiteren Vorstandsmitgliedern,
5. der Landesjugendleiterin/dem Landesjugendleiter und
6. der / dem Vorsitzenden der Tarifkommission.

(2) Er kann für die Dauer seiner Amtszeit Arbeitsgemeinschaften bilden und bis zur Dauer eines Jahres themenbezogene oder projektbezogene Ausschüsse bilden sowie Mitglieder kooptieren. Bei Bedarf ist eine Verlängerung zulässig. Spätestens mit dem Ende der Amtszeit des gewählten Landesvorstandes enden diese Kooptierungen, Arbeitsgemeinschaften oder Ausschusstätigkeiten.

(3) Er bestellt für die Dauer seiner Amtszeit eine(n) Seniorenbeauftragte(n). Diese/r hat in Seniorenangelegenheiten ein jederzeitiges Vortragsrecht.

(4) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die bzw. der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei Verhinderung sind die stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt. Die Vorsitzenden haben die Stellung gesetzlicher Vertretung im Sinne des § 710 BGB. Ihre persönliche Haftung nach § 54 BGB ist ausgeschlossen.

(6) Der Landesvorstand wird – mit Ausnahme der Landesjugendleiterin/des Landesjugendleiters und der/des Vorsitzenden der Tarifkommission – vom Gewerkschaftstag in getrennten Wahlgängen für fünf Jahre gewählt, auf Antrag findet geheime Wahl statt. Das Nähere regelt die Wahlordnung (Anlage zu § 13 Abs. 6).

(7) Ist die/der Vorsitzende verhindert, die Funktion auszuüben, nimmt diese eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden bis zum Wegfall der Verhinderung der/des Vorsitzenden, längstens jedoch bis zum nächsten Gewerkschaftstag, wahr. Sind auch diese verhindert, die Funktion stellvertretend wahrzunehmen, wählt der durch das Vorstandsmitglied nach Abs. 1, Nr. 3. und einem weiteren Mitglied des Landesvorstandes sofort einzuberufende Hauptvorstand für den Rest der Amtszeit des Landesvorstandes ein Mitglied des Vorstandes zur/zum Vorsitzenden. Die Wahl ist auf Antrag geheim durchzuführen. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(8) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Landesvorstand – mit Ausnahme der/des Vorsitzenden der Tarifkommission und der/des Landesjugendleiterin/ Landesjugendleiters - infolge Erlöschens der Mitgliedschaft oder Niederlegung des Amtes wählt der Hauptvorstand ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des Landesvorstandes. Bis zur Nachwahl kann der Landesvorstand ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes beauftragen.

(9) Der Landesvorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des vdla dbb und die ihm nach der Satzung obliegenden Aufgaben.

(10) Die Amtszeit des Landesvorstands endet mit der Wahl eines neuen Landesvorstands.

## **VI. Haushalts- und Kassenwesen**

### **§ 14**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 15**

(1) Grundlage für die Haushalts- und Kassenführung ist der für das Geschäftsjahr aufzustellende Finanzplan, der vom Gewerkschaftstag (§ 11 Abs. 5 Nr. 1.) bzw. Hauptvorstand (§ 12 Abs. 3 Nr. 1.) beschlossen wird.

(2) Der Landesvorstand stellt den Entwurf auf und übersendet ihn den stimmberechtigten Delegierten mindestens drei Wochen vor dem Gewerkschaftstag bzw. vor der Sitzung des Hauptvorstandes.

(3) Das Rechnungswesen und die Buchhaltung der vdla gewerkschaft wird von zwei vom Gewerkschaftstag für fünf Jahre zu wählenden Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern im Rahmen dieser Satzung sowie der satzungsgemäßen Beschlüsse geprüft. Unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Die Amtszeit endet mit der Wahl von neuen Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern.

#### **§ 16**

Der Hauptvorstand beschließt Bestimmungen über die Bewirtschaftung und Prüfung des Haushalts und über Reisekosten in den "Richtlinien für die Haushalts- und Kassenführung".

### **VII. Allgemeine und Schlussbestimmungen**

#### **§ 17**

(1) Satzungsänderungen werden vom Gewerkschaftstag mit Zweidrittelmehrheit der nach § 11 Abs. 1 bis 3 stimmberechtigten Delegierten beschlossen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Änderungen der Anlage zu § 11 Abs. 4 (Geschäftsordnung) und § 13 Abs. 7 (Wahlordnung), die durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten geändert werden können.

#### **§ 18**

Die Auflösung des vdla dbb kann von einem für diesen Zweck einberufenen Gewerkschaftstag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Der Gewerkschaftstag ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Fehlt diese Voraussetzung, so ist binnen eines Monats ein neuer Gewerkschaftstag einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens beschließt der letzte Gewerkschaftstag.

### **VIII. Redaktionelle Ermächtigung, In-Kraft-Treten**

#### **§ 19**

Der Landesvorstand ist ermächtigt, bestehende Anhangvorschriften zur Satzung und Ausführungsvorschriften des Hauptvorstandes auf Grund von beschlossenen Satzungsänderungen redaktionell zu überarbeiten und Unstimmigkeiten zu beseitigen.

#### **§ 20**

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.